

Achtung!

Voraussetzung für die Zuweisung zu den praktischen Studienzeiten ist das Bestehen der Zwischenprüfung.

Eine Zuweisung ohne die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung oder ohne das Zeugnis über das Bestehen der Zwischenprüfung ist nicht möglich.

Der Zuweisungsantrag ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der praktischen Studienzeiten beim Justizprüfungsamt zu stellen.

Eine nachträgliche Anerkennung eines bereits abgeleisteten Praktikums auf die praktischen Studienzeiten ist nicht möglich.

Auf die Verfügung über die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten in der Juristenausbildung vom 20. Februar 2006 wird hingewiesen.